

Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Vom 24.05.2023

Gestützt auf § 22 Absatz 5 der Grundordnung der Universität Greifswald hat der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung

- (1) Der Fakultätsrat tritt zusammen, um alle ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Der Fakultätsrat wird von dem*der Dekan*in einberufen. Der Fakultätsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.

§ 2 Ladung

- (1) Alle Mitglieder des Fakultätsrats sind eine Woche vor der Sitzung elektronisch unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu laden; Beschlussvorlagen sind beizufügen. In dringenden Ausnahmefällen können Beschlussvorlagen noch bis zum Beginn der Sitzung nachgereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats.
- (2) Ein Mitglied, das entschuldigt verhindert ist, überträgt sein Stimmrecht auf eine*n andere*n Vertreter*in seiner Gruppe oder lässt sich vom nächstberechtigten Mitglied seiner Wahlliste vertreten. Das verhinderte Mitglied benachrichtigt den*die Dekan*in unverzüglich elektronisch von der Stimmrechtsübertragung bzw. von der Vertretung. Im Falle der Vertretung benachrichtigt der*die Dekan*in das nächstberechtigte Mitglied der Liste und leitet ihm die Sitzungsunterlagen zu.
- (3) Für Ladungen, Benachrichtigungen und Mitteilungen wird die von der Universität vergebene E-Mail-Adresse verwendet. Zur Sitzung erschienene Mitglieder gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie nicht sofort nach Eröffnung der Sitzung die nicht ordnungsgemäße Ladung rügen.
- (4) Am Schluss einer Sitzung gibt der*die Dekan*in den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt.
- (5) Aus wichtigem Grund kann der*die Dekan*in den Fakultätsrat kurzfristig zu einer zusätzlichen Sitzung einberufen; die Vorschriften über die Frist der Ladung gelten nicht.

(6) In Fällen des § 13 Absatz 5 der Grundordnung hat der*die Dekan*in spätestens mit der Ladung zur Sitzung den Berechtigten Gelegenheit zur Antragstellung zu geben.

(7) Auf einstimmigen Antrag der Vertreter*innen einer Gruppe soll der*die Dekan*in mit diesen Vertreter*innen die Tagesordnungspunkte einer bevorstehenden Fakultätsratssitzung vorab erörtern, und zwar, soweit beantragt, getrennt von Vertreter*innen der anderen Gruppen. Soweit es um hochschulöffentlich zu behandelnde Punkte geht, können die Vertreter*innen zu diesem Erörterungstermin auch weitere Mitglieder ihrer Gruppe sowie Angehörige der Universität hinzuziehen. Satz 1 gilt entsprechend für die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 3

Vorläufige Tagesordnung

(1) Der*die Dekan*in entscheidet über die vorläufige Tagesordnung. Er muss einen Tagesordnungspunkt aufnehmen, wenn der*die Prodekan*in, der*die Studiendekan*in, 2 Fakultätsratsmitglieder, der*die Vertreter*in der weiteren Mitarbeiter*innen oder die Gleichstellungsbeauftragte dies spätestens am zehnten Tage vor einer beabsichtigten Sitzung elektronisch beantragen. Ein Tagesordnungspunkt ist nicht aufzunehmen, wenn eine notwendige Beschlussvorlage nicht gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht wird, es sei denn, dass die Dringlichkeit des Gegenstandes eine Ausnahme rechtfertigt.

(2) Zu Beginn der jeweiligen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, der folgende Tagesordnungspunkt ist die Bestätigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

§ 4

Beschlussvorlagen

(1) Beschlussvorlagen können nur von der*dem Dekan*in, der*dem Prodekan*in, der*dem Studiendekan*in, 2 Fakultätsratsmitgliedern, dem*der Vertreter*in der weiteren Mitarbeiter*innen sowie der Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden.

(2) Beschlussvorlagen eines Umfangs von mehr als 8 Druckseiten muss eine Zusammenfassung und Begründung im Umfang von höchstens einer Druckseite beigefügt sein; dies gilt nicht für Berufungsvorschläge. Alle Beschlussvorlagen werden elektronisch eingereicht.

§ 5

Ordnungsgemäße Sitzung

Der Fakultätsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen; § 2 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen haben, gelten dabei als anwesend. Der*die Dekan*in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fakultätsrat in der folgenden Sitzung in derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

§ 7

Hochschulöffentlichkeit

- (1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Er kann nichtöffentlich tagen, wenn die Anwesenden dies mit Zweidrittelmehrheit beschließen (§ 54 Absatz 1 Satz 2 LHG). In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt Berufungs- und sonstige Personalangelegenheiten einschließlich einer Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung einer Professur (§ 59 Absatz 1 LHG) sowie Einzelangelegenheiten in Prüfungssachen.
- (2) Die Ankündigung der Ladung und der Tagesordnung erfolgt im Intranet auf den Webseiten der Fakultät.
- (3) Unterlagen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung im hochschulöffentlichen Teil einer Fakultätsratssitzung beziehen, werden in das Intranet auf den Webseiten der Fakultät gestellt. Dies soll unverzüglich nach der regulären Ladung, und zwar außer im Fall von § 2 Absatz 5 spätestens zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung erfolgen. Nachgesandte Unterlagen werden vor der Sitzung eingestellt, sofern dies noch möglich ist.
- (4) Berechtigter zur Kenntnisnahme dieser Unterlagen sind die Mitglieder und Angehörigen der Universität Greifswald. Durch die Wahrnehmung dieses Rechts darf dem*der Berechtigten kein Nachteil entstehen.

§ 8

Teilnahmerecht

- (1) An den Fakultätsratssitzungen nehmen der*die Dekan*in, der*die Prodekan*in, der*die Studiendekan*in, die Gleichstellungsbeauftragte sowie im hochschulöffentlichen Teil der Sitzung die Vorsitzenden der an der Fakultät bestehenden Fachschaften mit beratender Stimme teil.
- (2) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die Einrichtungen nach §§ 26 bis 30 der Grundordnung unmittelbar berühren, ist deren Leiter*in auf Antrag Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben

(3) Der Fakultätsrat kann durch Beschluss weitere Teilnehmende als sachkundige Vertreter*innen der Universität Greifswald oder als Sachverständige hinzuziehen.

§ 9 Tagesordnung

(1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle ist die Tagesordnung festzulegen. Ein neuer Tagesordnungspunkt ist nicht aufzunehmen, wenn es einer elektronischen Beschlussvorlage bedarf, es sei denn, dass die Dringlichkeit des Gegenstandes eine Ausnahme rechtfertigt.

(2) Beschlüsse können nur über Beratungsgegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Der Fakultätsrat kann einen Gegenstand, soweit Gesetze oder die Grundordnung nicht entgegenstehen, jederzeit von der Tagesordnung absetzen.

(3) Beschlussvorlagen können von denen, die sie eingereicht haben, bis zum Beginn der Abstimmung in der Sache wieder zurückgezogen werden.

§ 10 Rede- und Antragsrecht

(1) Rede- und Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrats zu allen Themen der Tagesordnung sowie die Teilnehmenden an den Beratungen nach § 8 Absatz 1. Anträge stellen kann nur, wer in der Sitzung anwesend ist. Das Antragsrecht kann nicht an ein Quorum gebunden werden.

(2) Die Teilnehmenden nach § 8 Absatz 2 haben nur Rederecht.

§ 11 Beratung

(1) Der*die Dekan*in bestimmt die Reihenfolge der Redner*innen und erteilt das Wort. Er kann das Wort entziehen, wenn die zulässige Rededauer überschritten ist oder der*die Redner*in vom Gegenstand abschweift oder die Ordnung verletzt.

(2) Die Rededauer beträgt zu einem Geschäftsordnungsantrag höchstens eine Minute, zur Sache höchstens drei Minuten, zur Erläuterung einer Vorlage höchstens acht Minuten. Der Fakultätsrat kann die Rededauer für einen bestimmten Gegenstand abweichend festlegen.

(3) Ein Mitglied des Fakultätsrats, über den eine Personalentscheidung zu treffen ist, verlässt für die Dauer der Aussprache den Beratungsraum.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zu Geschäftsordnungsanträgen erteilt der*die Dekan*in vorrangig das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sich auf den zur Beratung stehenden Gegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. Sie unterbrechen eine inhaltliche Aussprache; diese wird erst fortgesetzt, wenn der Antrag zur Geschäftsordnung durch Abstimmung oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Über einen Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst abgestimmt werden, wenn keine Wortmeldungen von einer Gruppe mehr vorliegen, die zu diesem Gegenstand noch nicht zu Wort gekommen ist.

§ 13

Behandlung von Sachanträgen

(1) Der Fakultätsrat kann die Behandlung eines Sachantrages vertagen, ohne den Tagesordnungspunkt insgesamt zu vertagen.

(2) Sind zu einem Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Beziehen sich die Anträge auf eine Beschlussvorlage, so ist der Grad der Abweichung von der Vorlage entscheidend; zunächst wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.

§ 14

Verfahren bei Anhörungen

(1) Hat der Fakultätsrat das Recht auf Anhörung, Stellungnahme oder abweichende Entscheidung, so fragt der*die Dekan*in soweit erforderlich am Ende der Aussprache, ob ein Antrag gestellt wird. § 4 findet auf einen solchen Antrag keine Anwendung.

(2) Hat der Fakultätsrat eine Stellungnahme abgegeben, berichtet der*die Dekan*in zur nächsten Fakultätsratssitzung mit Begründung, welche Konsequenzen er*sie aus dieser gezogen hat. Ebenso berichtet der*die Dekan*in auf Nachfrage, wenn einzelne Fakultätsratsmitglieder eine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Sinne von Absatz 1 zu Protokoll gegeben haben.

§ 15

Stimmrecht

(1) Der*die Vertreter*in der Gruppe der weiteren Mitarbeiter*innen wirkt an Entscheidungen, die die Berufung von Professor*innen unmittelbar berühren, nur beratend mit.

(2) Bei Stimmrechtsübertragung kann ein Mitglied höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen.

§ 16 Abstimmungen

(1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen mit verdeckten Stimmzetteln finden statt:

1. in personenbezogenen Angelegenheiten, wenn wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied einer offenen Abstimmung widerspricht,
2. im Übrigen auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Fakultätsrats oder wenn die anwesenden Mitglieder einer Gruppe einstimmig dies verlangen, mit Ausnahme von Abstimmungen zur Geschäftsordnung.

(2) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit Gesetze oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen. Jede Beschlussfassung setzt die Ja-Stimmen von mindestens 3 Mitgliedern voraus.

§ 17 Wahlen

(1) Gewählt wird in der Regel geheim und mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln. Offen per Handzeichen kann gewählt werden, wenn Gesetze oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen und kein Mitglied des Fakultätsrats widerspricht. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Fakultätsrats.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang, für den neue Bewerber*innen vorgeschlagen werden können, nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerber*innen als Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer in der Sitzung erklärt oder von wem eine elektronische Erklärung vorliegt, dass er*sie sich zur Wahl stellt. Dies gilt nicht für Fakultätsratskommissionen und sonstige vom Fakultätsrat zu wählende Kommissionen oder Ausschüsse.

(4) Hat der Fakultätsrat Wahlen vorzunehmen, Kandidierende zu nominieren oder sonst Personen für Aufgaben zu bestimmen oder vorzuschlagen, kann er für entsprechende Vorschläge eine Frist festsetzen.

(5) Eine Briefwahl findet nur auf ausdrücklichen Beschluss des Fakultätsrates statt.

§ 18 Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie im Falle der Nichtöffentlichkeit der

sonst Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse (Zahlen der Ja- und Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen) enthalten. Die Niederschrift ist von dem*der Dekan*in und von dem*der Schriftführenden zu unterzeichnen; sie wird den Fakultätsratsmitgliedern mit der Einladung zur folgenden Sitzung, spätestens aber binnen eines Monats zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift können in der folgenden Sitzung erhoben werden (§ 3 Absatz 2).

§ 19 Unterrichtung

Der*die Dekan*in stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Universität Greifswald über die Tätigkeit des Fakultätsrats angemessen unterrichtet werden. In diesem Rahmen werden die Tagesordnungen und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften zugänglich gemacht; dies gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Themen unter Wahrung der jeweils gebotenen Vertraulichkeit.

§ 20 Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrats sind gegenüber Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität sind, zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in ihrer Funktion bekannt geworden sind. Gegenüber Mitgliedern und Angehörigen ist Vertraulichkeit zu wahren, soweit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt (§ 51 Absatz 6 LHG). Der*die Dekan*in weist die Mitglieder in der ersten Sitzung des neugewählten Fakultätsrats ausdrücklich hierauf hin. Für die Teilnehmenden an den Sitzungen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die zur Kenntnisnahme von Fakultätsratsunterlagen nach § 7 Abs. 3 Berechtigten sind verpflichtet, bei deren Einsichtnahme und Verwendung Vorkehrungen und Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Verschwiegenheitspflicht zu treffen. Sie stellen insbesondere sicher, dass die Unterlagen nicht unbefugt Dritten zugänglich gemacht werden. Anmeldename und Passwort dürfen nicht weitergegeben werden.

(3) Bei Verstößen gegen Absatz 2 kann der*die Dekan*in nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung aussprechen oder eine Zugangssperre gegen den*die Berechtigte*n verhängen; gegenüber Mitgliedern des Fakultätsrates kann eine Zugangssperre nicht verhängt werden. Der*die Betroffene hat das Recht, die Entscheidung des Fakultätsrats einzuholen.

§ 21 Kommissionen

Der Fakultätsrat kann Kommissionen einsetzen. Dabei entscheidet er über Zusammensetzung und Aufgaben.

§ 22

Begriffe

(1) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats ist die Mehrheit der gewählten Mitglieder.

§ 23

Vertretung der Dekanin*des Dekans

Ist der*die Dekan*in an der Wahrnehmung seiner*ihrer Aufgaben nach dieser Geschäftsordnung verhindert, wird er*sie durch den*die Prodekan*in vertreten.

§ 24

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall beschlossen werden, wenn Gesetze oder die Grundordnung nicht entgegenstehen und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder jeder Gruppe zustimmen.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist unverzüglich hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Greifswald.

Greifswald, den 24.05.2023